

## **Stellungnahme zum Berichtsentwurf des Europäischen Parlamentes zur Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**

Die Achtung der Menschenrechte und die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den Grundsätzen des verantwortungsvollen Unternehmertums und entspricht dem Selbstverständnis der Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Gleichzeitig sehen wir noch erheblichen Gestaltungsbedarf bei der Verrechtlichung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Wir möchten diesen Prozess aktiv mitgestalten und durch Erfahrungen aus der Geschäftspraxis unserer Mitglieder bereichern.

### **Risikobasierte Priorisierung**

Der neu eingefügte risikobasierte Ansatz muss weiter konkretisiert werden. Er ist ein zentrales Instrument zur zielgenauen Umsetzung der Richtlinie und erlaubt es Unternehmen besonders schwerwiegende Verstöße prioritär anzugehen. So können Ressourcen dort konzentriert werden, wo sie von größtem Nutzen sind.

### **Grundsätzliche Begrenzung auf direkte Lieferanten**

Die Einbindung der gesamten Wertschöpfungskette über direkte Lieferanten hinaus ist jedoch auch mit risikobasierter Priorisierung nicht rechtssicher umsetzbar. Um eine effektive Implementierung auf Unternehmensebene zu gewährleisten, müssen die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zumindest im ersten Schritt auf direkte Lieferanten beschränkt werden und sofern das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten erlangt, können die Sorgfaltspflichten auf mittelbare Lieferanten erweitert werden. Der Regelungsbereich der Richtlinie sollte zumindest nicht die gesamte Wertschöpfungskette, insbesondere nicht Kundenbeziehungen („downstream“), umfassen.

### **Schutzgüter klar definieren**

Eine Ausdehnung des Schutzbereiches auf Good Governance halten wir für sachlich unangemessen und praktisch nicht umsetzbar. Die Probleme der Good Governance in Drittstaaten sind derart individuell und komplex, dass sich eine spezifische Sorgfaltspflicht im Bereich Governance kaum formulieren, geschweige denn prüfen lassen wird. Eine effektive Richtlinie braucht klar benannte Schutzgüter. Sofern diese rechtliche Konkretisierung dem Richtliniengeber nicht gelingt, kann dies auch nicht den Unternehmen auferlegt werden. Die Richtlinie sollte sich daher auf bewährte internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien stützen.

### **Persönlichen Anwendungsbereich realistisch ausgestalten**

Die Anwendung der neuen Sorgfaltspflichten darf insbesondere den Mittelstand nicht in seiner finanziellen und administrativen Kapazität überfordern. Wir unterstützen eine Erhöhung der Schwellenwerte in Verbindung mit einer vom Rat vorgeschlagenen nach Unternehmensgröße abgestuften Umsetzung.

### **Brancheninitiativen fördern**

Durch diese weitreichenden Regelungsvorschläge droht ein extremer Verwaltungsaufwand für die Unternehmen. Damit die Erfüllung der Anforderungen nicht nahezu unmöglich wird, müssen Brancheninitiativen als wesentliches Mittel der Umsetzung der Richtlinie anerkannt

werden. Insbesondere erleichtern sie es dem Mittelstand, ihren in der Lieferkette gestellten Anforderungen nachzukommen. Wir plädieren dafür, Anreize für die Umsetzung und Fortentwicklung passgenauer Lösungen zur Erreichung des gebotenen Schutzniveaus zu schaffen. Dies sollte in Form von Safe-Harbour-Regelungen erfolgen. Danach sollten Unternehmen, die eine geeignete Brancheninitiative wie beispielsweise Chemie<sup>3</sup> umsetzen, Haftungserleichterungen erhalten. Wir sehen in einer solchen Regelung große Chancen für eine erhöhte Akzeptanz der Richtlinie in der Praxis und begrüßen ausdrücklich die Positionierung der deutschen Bundesregierung zu diesem Thema.

### **Haftung auf Verursacher beschränken**

Laut Berichtsentwurf sollen Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden, die auf Handlungen Dritter beruhen. Hierdurch droht eine Haftungsverschiebung weg von den eigentlichen Verursachern. Eine zivilrechtliche Haftung sollte auf eigenen, schadensverursachenden Handlungen des jeweiligen Unternehmens beruhen. Wenn ein Unternehmen eine nachvollziehbare Priorisierung vorgenommen hat, muss eine Haftung ausgeschlossen sein. Bei einer späteren Überprüfung der Priorisierung und der Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass der Maßstab die Ex-ante-Betrachtung bleibt und nicht aus der Rückschau heraus eine Haftung konstruiert wird. Der unionsrechtliche Eingriff in das mitgliedstaatliche Zivilprozessrecht muss so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere darf die Prozesstandschaft nicht zu weit ausgedehnt werden und muss Gruppen mit kurzfristigen Partikularinteressen ausschließen. Für die Abwicklung von Schadensersatzforderungen bedarf es keiner europäischen Vorgaben, sondern sie kann nach nationalem Recht erfolgen. Dies gilt auch für Regelungen zur Verjährung und zur Beweislast.

### **Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht belasten**

Es ist unverständlich und unverhältnismäßig, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und noch dazu als Risikosektor zu definieren. EbAV verfolgen einen sozialen Zweck und sind nicht mit reinen Finanzdienstleistern zu vergleichen. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und der EbAV müssen in angemessener Weise anerkannt werden.

### **Pflichtenerfüllung auf Gruppenebene**

Unternehmensgruppen müssen die Flexibilität haben, ihre Sorgfalts- und Berichtspflichten in Übereinstimmung mit ihrer Unternehmensstruktur zu erfüllen. Insoweit bedarf es der Klarstellung, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen auf Gruppenebene nachkommen können.

### **Eindämmung des Klimawandels**

Die Erreichung des 1,5-Grad-Zieles ist ein wichtiges Anliegen. Hierfür gibt es jedoch spezifische klimabezogene EU-Regelungen und Gesetzgebungsvorhaben. Die Richtlinie sollte die Lieferkette im Fokus behalten und nicht Klimaschutzziele festschreiben.

### **Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung**

Die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung ist im jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten verankert und sollte nicht zum Gegenstand der Richtlinie gemacht werden.

## **Ansprechpartner:**

### **Dominik Jaensch**

Bereich Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

Abteilung Recht und Steuern

Telefon: +49 (69) 2556-1699

E-Mail: [jaensch@vci.de](mailto:jaensch@vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Elisa Hensel**

Leiterin Europabüro

Telefon: +32 2 2908982

E-Mail: [elisa.hensel@bavc.de](mailto:elisa.hensel@bavc.de)

### **Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)**

Abraham-Lincoln-Straße 24

65189 Wiesbaden

[www.bavc.de](http://www.bavc.de) | [www.twitter.com/BAVChemie](https://www.twitter.com/BAVChemie)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 3474944849-83

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Wiesbaden/Frankfurt, 20. Januar 2023